

Allgemeine Geschäftsbedingungen - SEICO Verkaufsgeschäfte GmbH

Neufahrzeugverkauf

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Liefer- und Nebengeschäfte der SEICO Verkaufsgeschäfte GmbH, Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD (nachfolgend SEICO genannt), in Ergänzung zu individuellen Vertragsabreden.
2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SEICO ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

II. Angebote

Alle Angebote von SEICO verstehen sich freibleibend.

III. Auftragsannahme

1. Der Besteller ist für die Dauer von sechs Wochen - gerechnet ab Zugang bei SEICO - an seine Bestellung gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf zwei Wochen bei Fahrzeugen, die sich bei SEICO im Lagerbestand befinden.
2. Bestellungen führen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von SEICO - innerhalb der unter Nr. 1 dieses Abschnitts genannten Fristen - zum Vertragsabschluss. SEICO ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu unterrichten, sofern die Bestellung nicht angenommen wird.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SEICO.

IV. Liefergegenstand

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Liefergegenstand nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland homologiert.
2. Es gelten zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes grundsätzlich nur die in der schriftlichen Bestellung, der Baubeschreibung und den Bauzeichnungen von SEICO enthaltenen Angaben als vereinbart. Diese stellen keine Garantie oder Zusicherung, sondern Produktbeschreibungen dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Bauteile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. Die Einhaltung örtlich oder durch die Person des Bestellers oder Dritter bedingter Vorschriften ist nicht geschuldet.
4. Eine Garantie von SEICO liegt nur dann vor, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche gekennzeichnet ist.
5. Wünscht der Besteller nach Vertragsabschluss Änderungen oder zusätzliche Sonderausstattungen des Liefergegenstandes, so sind diese im Fall gegenseitigen Einverständnisses, einschließlich der sich daraus ergebenden Preis- und Lieferzeitänderungen, schriftlich zu vereinbaren.

V. Preise

1. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten für den Fall, dass den vereinbarten Preisen, Listenpreise von SEICO zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, die bei Lieferung gültigen Listenpreise von SEICO (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10%, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Mit „ca.“ gekennzeichnete Liefertermine sind unverbindlich.
2. SEICO hat das Recht zur früheren Lieferung, der Besteller die Pflicht zur früheren Abnahme und Bezahlung des Liefergegenstandes.
3. SEICO liefert grundsätzlich ab Werk Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD.
4. Voraussetzung für die Lieferung ist die Bezahlung des Liefergegenstandes bzw. die Erfüllung einer schriftlich vereinbarten Ersatzregelung für die Kaufpreiszahlung.
5. SEICO hat mit der Erbringung ihrer Leistungen zur Herstellung des Liefergegenstandes erst nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung zu beginnen.
6. Verzögert sich der Eingang einer vereinbarten Anzahlung, die Mitteilung von beim Vertragsabschluss offen gebliebenen Ausführungseinzelheiten oder die Anlieferung von Teilen, die vereinbarungsgemäß vom Besteller beizustellen sind, verschiebt sich der Liefertermin unter Berücksichtigung der Fertigungsauslastung von SEICO, mindestens jedoch entsprechend der Verzögerung.
7. Wird der ursprünglich vereinbarte Liefertermin auf Wunsch des Bestellers verlegt oder durch Gründe verzögert, die er zu verantworten hat, trägt der Besteller alle daraus resultierenden Folgen, einschließlich einer Neueinplanung in die Produktion von SEICO.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Übergabe auf den Besteller über. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes bei einem Versendungskauf bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf

den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.

9. Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins SEICO auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich für bei SEICO vorhandene Liefergegenstände auf zwei Wochen. Die Aufforderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit dem Zugang der wirksamen Aufforderung gerät SEICO in Verzug. Hat der Besteller Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von SEICO auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

10. Will der Besteller darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er SEICO nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 9 Satz 1 oder Satz 2 dieses Abschnitts in Textform eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird SEICO, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit vorstehend vereinbarten Haftungsgrenzen. SEICO haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

11. Wird ein verbindlicher Liefertermin überschritten, kommt SEICO bereits mit Überschreiten des Liefertermins in Verzug. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich dann nach Ziffer 9 Satz 4 und Ziffer 10 dieses Abschnitts.

12. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von SEICO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

13. Höhere Gewalt oder bei SEICO oder ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die SEICO ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 12 dieses Abschnitts genannten Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Lieferaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

14. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers des Basisfahrzeuges bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von SEICO für den Besteller zumutbar sind. Sofern SEICO oder der Hersteller des Basisfahrzeuges zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Liefergegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

VII. Abnahme

1. SEICO teilt dem Besteller die Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Ablieferung durch schriftliche Mitteilung oder Übersendung einer Rechnung mit entsprechendem Hinweis mit.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen und zu bezahlen. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um ein Fahrzeug, ist der Besteller berechtigt, eine Probefahrt über höchstens 20 Kilometer durchzuführen.

3. Gerät der Besteller mit der Abnahme des Liefergegenstandes länger als acht Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, ist SEICO nach Setzen einer Nachfrist von acht Tagen berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Des Setzens einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt SEICO Schadensersatz statt Erfüllung, so beträgt dieser 15 %, bei Sonderanfertigungen 30 % des Kaufpreises. Dem Besteller ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. SEICO ist vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

VIII. Anzahlung und Zahlung

1. Zahlungen können bar, durch unwiderrufliche Gutschrift auf einem Konto von SEICO, durch einen mit unwiderruflicher Einlösebestätigung einer deutschen Bank oder Sparkasse oder durch einen auf eine Landeszentralbank ausgestellten Scheck (LZB-Scheck) erfolgen.

2. Anzahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung zu leisten. SEICO hat mit der Erbringung ihrer Leistungen zur Herstellung des Liefergegenstandes erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung zu beginnen.

3. Der Kaufpreis zuzüglich Entgelt für Nebenleistungen ist abzüglich geleisteter Anzahlung bei Übergabe des Liefergegenstandes, spätestens jedoch binnen acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zur Zahlung fällig.

4. Gerät der Besteller mit der Leistung der vereinbarten Anzahlung oder des vereinbarten Kaufpreises länger als acht Tage ab Zugang der Auftragsbestätigung bzw. der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, ist SEICO nach Setzen einer Nachfrist von acht Tagen berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Des Setzens einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt SEICO Schadensersatz statt Erfüllung, so beträgt dieser 15 %, bei Sonderanfertigungen 30 % des Kaufpreises. Dem Besteller ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. SEICO ist vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5. Gegen die Ansprüche von SEICO kann der Besteller nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis herrührt, unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

IX. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zum Ausgleich der SEICO aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum von SEICO. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von SEICO gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen.
2. Auf Verlangen des Bestellers ist SEICO zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Liefergegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) SEICO zu.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann SEICO vom Vertrag zurücktreten. Hat SEICO darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt sie den Liefergegenstand wieder an sich, sind SEICO und der Besteller sich darüber einig, dass SEICO den gewöhnlichen Verkaufswert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Bestellers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Liefergegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Bestellers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Besteller trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Liefergegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn SEICO höhere Kosten nachweist oder der Besteller nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller über den Liefergegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.
6. SEICO behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Daten und Datenträgern sowie anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von SEICO weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von SEICO diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

X. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes.
2. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so hat er SEICO offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Ablieferung des Liefergegenstandes, nicht offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Feststellung in Textform anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. § 377 HGB bleibt unberührt.
3. Nacherfüllungen erfolgen nach Wahl von SEICO im Werk Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD oder einer Fachwerkstatt, die durch SEICO beauftragt werden kann.
4. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, leistet SEICO für Mängel des Liefergegenstandes zunächst nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache.
5. Im Zuge der Nacherfüllung werden ersetzte Teile Eigentum von SEICO.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so stehen dem Besteller die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche zu.
7. Erhält der Besteller eine mangelhafte Betriebs- oder Montageanleitung, ist SEICO lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Betriebs- oder Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Betriebs- oder Montageanleitung einem ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes entgegensteht.
8. Hat SEICO aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet SEICO beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag SEICO nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von SEICO für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von SEICO,

ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Unabhängig von einem Verschulden von SEICO bleibt eine etwaige Haftung von SEICO bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

XI. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt VI. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt.
2. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen SEICO gelten die Regelungen in Abschnitt X „Haftung für Sachmängel“, Ziffern 08 und 09 entsprechend.

XII. Sonstiges

1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SEICO und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von SEICO nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Mündliche Zusagen von SEICO vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SEICO.

XIII. Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Die Parteien vereinbaren für den geschlossenen Vertrag sowie ihre sämtlichen hiermit zusammenhängenden Beziehungen die Geltung Deutschen Rechts.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen ist das Werk von SEICO Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD.
3. Ist der Besteller Kaufmann, so ist der Sitz von SEICO ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus diesem Land verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. SEICO ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl auch vor

den nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu klagen.

XIV. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine entsprechend unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

(Stand: August 2021)

Ende der Geschäftsbedingungen